

19.09.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltpfLG)

Punkt 15 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

2. Zu Art. 1 § 8 Abs. 1 und 2

a) § 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um ein Jahr verkürzt werden, wenn der Antragsteller

1. eine abgeschlossene Ausbildung für einen pflegerischen, sozialen oder sozialpädagogischen Beruf oder
2. eine mehrjährige Tätigkeit in erheblichem Umfang in den in § 4 genannten Aufgabenbereichen, insbesondere in der stationären Altenpflege,

nachweisen kann.

Ausgeliefert am 19. SEP. 1990 - 2 -

579/13/90

b) Absatz 2 ist zu streichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht für eine Verkürzung der Ausbildung um ein Jahr auch eine dreijährige Führung eines Familienhaushaltes mit einem Kind für ausreichend an. Das ist zu weitgehend. Ausreichend für eine Verkürzung soll aber eine mehrjährige Tätigkeit in erheblichem Umfang in der Altenpflege sein. Mit dieser Regelung soll insbesondere Frauen in der mittleren Lebensphase mit Erfahrungen in der Altenpflege eine verkürzte Ausbildung in der Altenpflege angeboten werden. Gerade dieser Personenkreis ist für die Nachwuchsgewinnung besonders wichtig. Wie die Erfahrung zeigt, werden diese Frauen aber eine dreijährige Ausbildung nicht akzeptieren, sondern andere berufliche Tätigkeiten ergreifen. Für diesen Personenkreis ist eine zweijährige Ausbildung auch ausreichend.

Unverständlich ist die Forderung nach einer dreijährigen der Altenpflege förderlichen Tätigkeit auch deshalb, weil einzelne Länder den Hauptschulabschluß genügen lassen können (vgl. letzter Satz der Vorschrift). Dies bedeutet, daß in einzelnen Bundesländern künftig der Hauptschulabschluß allein genügt. In anderen Bundesländern, die eine derartige länderrechtliche Regelung nicht treffen, wird neben dem Hauptschulabschluß eine der Altenpflegeausbildung förderliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer gefordert.